

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2021)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Noch vor Beginn der Jagdsaison wird mit dieser Gesetzesnovelle dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12. März 2019, G 315/2018 zur Tiroler Rechtslage, Rechnung getragen. Die durch Ablegung einer Eignungsprüfung im Ausland erworbenen jagdlichen Legitimationen sollen bei Gleichwertigkeit der jagdlichen Ausbildung bzw. Eignungsprüfung künftig unabhängig vom Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Nachweis der jagdlichen Eignung anerkannt werden können. In schneereichen Lagen ist oft eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen nicht rechtzeitig möglich. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, Abschusspläne auch später bei der Behörde vorzulegen. Zudem werden die Jagdausübungsberechtigten zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest dazu angehalten, sämtliche Abschüsse sowie Fallwild beim Schwarzwild binnen einer zweiwöchigen Frist der Behörde zu melden. Schließlich werden Anpassungen im Bereich der behördlichen Arrondierung sowie kleinere Klarstellungen vorgenommen.

Zu den einzelnen Punkten dieses Gesetzentwurfs wird ausgeführt:

1. Zu Z 1 bis 4, 9 und 10:

Mit der Jagdgesetz-Novelle 2020 wurde die Möglichkeit der behördlichen Arrondierung für besondere Einzelfälle wieder eingeführt. Die gewählte Formulierung hat aber zu Vollzugsproblemen geführt. Durch die gegenständliche Änderung soll es zu einer entsprechenden Klarstellung und Erleichterung für den Vollzug kommen.

Die behördliche Arrondierung soll weiterhin als Ausnahmefall gelten und nur dann vorgenommen werden, wenn diese aus jagdwirtschaftlichen Gründen auch tatsächlich und zwingend erforderlich ist.

2. Zu Z 5:

Mit dieser Änderung soll die Anerkennung von jagdlichen Legitimationen nicht mehr vom Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abhängig gemacht werden. Im Ausland durch Ablegung einer Eignungsprüfung erworbene jagdliche Legitimationen sollen künftig bei Gleichwertigkeit der jagdlichen Ausbildung bzw. Eignungsprüfung unabhängig vom Wohnsitz als Nachweis der jagdlichen Eignung anerkannt werden können. Damit soll einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Tiroler Rechtslage entsprochen werden, die ebenfalls die Anerkennung einer ausländischen jagdlichen Legitimation vom Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abhängig machte, was vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannt wurde (VfGH vom 12.03.2019, G 315/2018).

Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister entscheidet nach Anhörung der Landesregierung über die Gleichwertigkeit der im betreffenden Staat absolvierten Jagdausbildung bzw. Eignungsprüfung.

3. Zu Z 6:

Durch die Änderung des § 45 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz soll eine Angleichung an das Fischereirecht erfolgen. Dort wurde die Frist für die Wiederholung der Fischereischutzorganprüfung mit der Neuerlassung des Oö. Fischereigesetzes 2020 aus organisatorischen Gründen von sechs auf vier Monate verkürzt.

4. Zu Z 7:

Gerade in den Gebirgsbezirken ist es aufgrund der Schneelage oft nicht möglich, die Begehungen der Vergleichs- und Weiserflächen zeitgerecht durchzuführen. Diese bilden aber die Grundlage für die Abschusspläne, welche bis spätestens 15. April bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind. Um dieses praktische Problem zu lösen, soll im Abs. 2 eine Möglichkeit geschaffen werden, die Abschusspläne bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Behörde anzuzeigen.

Zudem wurde seitens der Bezirksverwaltungsbehörden das Problem geschildert, dass bei nicht rechtzeitiger Anzeige des Abschussplans keine behördliche Festsetzung des Abschussplans möglich ist. Dies soll durch die Ergänzung des Abs. 2 gelöst werden.

5. Zu Z 8:

Die Afrikanische Schweinepest breitet sich in unseren Nachbarländern - vor allem in Deutschland - immer weiter aus. Aus diesem Grund soll schon vorbeugend (aber auch für den Seuchenfall) eine bessere Übersicht der zuständigen Behörden über das

Schwarzwildaufkommen in Oberösterreich bzw. über die erfolgten Abschüsse und über tot aufgefundenes Schwarzwild (Fallwild) ermöglicht werden. Künftig sollen daher die Jagd ausübungs berechtigten dazu verpflichtet werden, sämtliche Abschüsse von Schwarzwild und sämtliches tot aufgefundenes Schwarzwild binnen der zweiwöchigen Frist zu melden. Dies soll auf demselben Weg erfolgen, wie auch die übrigen Schalenwildabschüsse gemeldet werden, weshalb die Meldung mit keinem erheblich höheren Aufwand für die Jägerschaft verbunden sein wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2021), beschließen.

Linz, am 19. April 2021

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Rathgeb, Langer-Weninger, Dörfel, Hingsamer, Aspalter, Froschauer, Tiefnig, Ecker

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Graf

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jagdgesetz geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2021)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. § 10 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11), auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluss (§ 12) und auf Gebietsabrundung (§ 13) einzubringen.“

2. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:

1. das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets und welche Grundflächen dazugehören (§ 6), wobei darin enthaltene, auf Wildgehege und Tiergärten entfallende Grundflächen gesondert anzuführen sind;
2. welche Arrondierungsgebiete einem anderen Jagdgebiet zugeschlagen werden (§ 13);
3. dass die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
4. ob allenfalls das genossenschaftliche Jagdgebiet als Jagdanschluss (§ 12 Abs. 1 und 2) gilt;
5. welche Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets als Jagdeinschluss (§ 12 Abs. 3) gelten.“

3. § 13 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und den Jagdberechtigten anzuzeigen.“

(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagdgebieten derart ungünstig, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies nicht auf die in Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst werden, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft, einer bzw. eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwingend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 64 Abs. 2 oder § 64 Abs. 4 auftreten.“

4. § 29 erster Satz lautet:

„Das Pachtentgelt einschließlich eines im Sinn des § 13 Abs. 4 etwa entrichteten Entgelts kommt den einzelnen Jagdgenossen zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen.“

5. § 38 Abs. 6 lautet:

„(6) Von Personen, die die Berechtigung zur selbständigen Jagdausübung im Ausland nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen durch Ablegung einer der oberösterreichischen Jagdprüfung entsprechenden Eignungsprüfung erworben haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung im Sinn des Abs. 1 lit b auch durch Vorlage dieser Berechtigung bzw. des Prüfungszeugnisses (jeweils in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister hat nach Anhörung der Landesregierung zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung aufgrund der Gleichwertigkeit der Jagdausbildung bzw. Eignungsprüfung im jeweiligen Staat gegeben ist. Auf Verlangen der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um eine oberösterreichische Jagdkarte eine Bestätigung des betreffenden Staates darüber vorzulegen, dass die von ihr bzw. ihm abgelegte Eignungsprüfung nach den Vorschriften des betreffenden Staates als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbstständigen Ausübung der Jagd gilt.“

6. Im § 45 Abs. 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

7. Dem § 50 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans aufgrund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, dann ist der Abschussplan spätestens 20 Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 01. Juni des Jahres vorzulegen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, so hat die Bezirksverwal-

tungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirats den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.“

8. § 50 Abs. 6 lautet:

„(6) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Schalenwild im Sinn des Abs. 1 und von Schwarzwild, sowie jedes tot aufgefundene Stück Schwarzwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

9. § 95 Abs. 1 lit s lautet:

„s) einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 6a Abs. 6 bis 10, § 6b Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 56 Abs. 2);“

10. § 96 Abs. 7 lautet:

„(7) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten weiter, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Behörde aufgrund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.